

Wien, am 12. April 2019  
BK 317/19

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU Errichtungsgesetz – BBU-G)

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bedankt sich für die Zusendung des oben genannten Bundesgesetzentwurfs, GZ BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019, und erlaubt sich, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

## **1. Asylverfahren entscheidet über Leben und Tod**

Asyl ist ein **heiliges Recht** und Ausdruck der solidarischen Verpflichtung unserer zivilisierten Gesellschaft, verfolgten und bedrohten Personen **humanitären Schutz** zu gewähren.

Beim **Recht auf Asyl** geht es für viele Menschen um **Leben und Tod**. Für diese hängt vom Ausgang des Asylverfahrens ihre **gesamte Zukunft** und auch die ihrer Familien ab. Mit der Rückkehr in ihren Heimatstaat sind für sie größte Gefahren für Leib und Leben verbunden. Der Verbleib in Österreich ermöglicht hingegen den Aufbau einer neuen Existenz in Freiheit und Sicherheit. Das **Risiko von Fehlentscheidungen** muss daher im Asylrecht **besonders konsequent minimiert** werden. Das Asylverfahren muss sicherstellen, dass jedem, der ein Anrecht darauf hat, der Asylstatus auch zuerkannt wird.

Über das Recht auf Asyl wird in Österreich in einem **Verwaltungsverfahren** abgesprochen. Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich keine kostenlose Rechtsberatung und rechtliche Vertretung vorgesehen. Für das Asylverfahren müssen aber aufgrund seiner besonderen Maßgeblichkeit für das Leben der Asylwerber eigene Regeln gelten. Den zuständigen Beamten, die in dieser sensiblen Materie gewissenhaft und sorgfältig eine Entscheidung zu treffen haben, ist größter Respekt entgegenzubringen und aufrichtiger Dank auszusprechen. Dessen unbeschadet gebietet es der **besondere Charakter des Asylverfahrens**, dass das Verfahren und die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung eines asylrechtlichen Status höheren rechtsstaatlichen Standards genügen, als sie für allgemeine Verwaltungsverfahren gelten. Ein bedeutender Aspekt ist dabei der **gesicherte Anspruch auf professionelle Rechtsberatung und Vertretung**.

Eine solche Rechtsberatung und rechtliche Vertretung im Asylverfahren ist erforderlich, damit Betroffene die ihnen formal zustehenden Verfahrensrechte auch **praktisch wahrnehmen können** und nicht durch mangelnde Rechtskenntnis oder Vermögensverhältnisse an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sind. Sie dienen daher der Gewährleistung von **effektivem Rechtsschutz**.

## 2. Rechtsstaat darf nicht beeinträchtigt werden

Insofern muss sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz gewahrt bleibt und sich die mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf geplanten Maßnahmen **nicht negativ auf die Richtigkeit** der im Asylverfahren ergangenen **Entscheidungen** auswirken. Während die in den Materialien angeführte Zielsetzung der effektiven und raschen rechtsstaatlichen Verfahrensführung grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt ist, muss garantiert werden, dass dabei die **Qualität der Verfahren** und der ergangenen **Entscheidungen vollumfänglich erhalten** bleibt. Die in den Materialien angeführte Absicht, „Beschwerdeverfahren mit einer sehr geringen Erfolgsaussicht hintanzuhalten“, ist mit diesem Anspruch aber nicht vereinbar.

Die **inhaltliche Beurteilung** eines rechtlich zulässigen Rechtsmittels **obliegt** nämlich **dem Gericht** und nicht der Rechtsberatung. Gerade in dem Umstand, dass Rechtsmittel erhoben werden, zeigt sich, **dass der Rechtsstaat funktioniert** und erstinstanzliche Entscheidungen einer Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht zugänglich sind. Es liegt im Wesen des Rechtsmittelverfahrens, dass sein **Ausgang im Vorhinein ungewiss** ist. Insofern ermöglicht ein rechtsstaatliches Verfahren die Erhebung von Rechtsmitteln **auch bei geringen Erfolgchancen**. Die Erhebung von Rechtsmitteln zu verhindern, darf nicht Aufgabe der Rechtsberatung sein.

## 3. Rechtsberatung im Asylverfahren muss parteiisch sein

Juristisch hochwertige und **unabhängige Asylrechtsberatung muss**, auch aufgrund des möglichen Eingriffs in eine Vielzahl von Grund- und Menschenrechten, eindeutig **Partei zugunsten der Asylwerber ergreifen**. Die Beratung hinsichtlich möglicher weiterer Verfahrensschritte darf **ausschließlich den Interessen des Beratenen verpflichtet** sein. Die Materialien des gegenständlichen Gesetzesentwurfs sehen jedoch in diesem Zusammenhang eine „unparteiische Rechtsberatung mit neutraler Darlegung und Aufklärung über die Erfolgsaussichten“ vor, und werden damit diesen Anforderungen nicht gerecht.

Stattdessen sollte sich die Asylrechtsberatung und Vertretung in dieser Hinsicht an den Maßstäben der Rechtsanwaltsordnung orientieren, welche den beruflichen Parteienvertreter „verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die **Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten**. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, **unumwunden vorzubringen**, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel **in jeder Weise zu gebrauchen**, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.“

Um die volle Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens zu garantieren, wäre es daher notwendig, vergleichbar dem Institut der Verfahrenshilfe, einen **gesicherten subjektiven Anspruch auf in der Regel kostenlose, professionelle und parteiische Rechtsberatung und Rechtsvertretung** für das **gesamte Verfahren** gesetzlich zu verankern. Nur so kann einwandfrei sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Zuerkennung eines asylrechtlichen Status den **gebührend hohen rechtsstaatlichen Qualitätskriterien** genügt. Nicht weniger ist der elementaren Bedeutung des Asylrechts für die Betroffenen und unsere gesamte Gesellschaft angemessen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen und verweist im Übrigen auf die diesbezügliche Stellungnahme der Caritas Österreich.

An  
das Bundesministerium für Inneres  
1010 Wien, Herrngasse 7

  
(DDr.) Peter Schipka  
Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz

